

6. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, *nachdrücklich auf*, das Sekretariat auch künftig bei seinen Bemühungen um die beschleunigte Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen zu unterstützen, indem sie ihm Verträge in Papierform oder elektronischer Form, einschließlich Landkarten, zur Registrierung und, wann immer möglich, Übersetzungen von Verträgen ins Englische oder Französische zuleiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Plan zur Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen energisch umzusetzen und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig rechtzeitige Übersetzungen sind;

8. *dankt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten dafür, dass er im Laufe der Dekade eine Reihe von Internet-Seiten sowie die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und nimmt Kenntnis von seinen Anstrengungen zur Weiterführung dieser Seiten sowie der Bibliothek;

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Bereich Rechtsangelegenheiten die *Collection of Essays by Legal Advisers of States, Legal Advisers of International Organizations and Practitioners in the Field of International Law* (Sammlung von Aufsätzen von Rechtsberatern von Staaten und internationalen Organisationen und von Völkerrechtlern)<sup>13</sup> veröffentlicht hat und beabsichtigt, im Jahr 2000 zwei Veröffentlichungen zu internationalen Übereinkünften im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus sowie zu den Vereinten Nationen und der Entwicklung des Völkerrechts während der neunziger Jahre herauszugeben, um die während der Dekade geleistete Arbeit herauszustellen;

10. *bittet* die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen und die anderen zuständigen internationalen Foren, den Themen und den Ergebnissen der Begehung des hundertsten Jahrestags der ersten Internationalen Friedenskonferenz auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *gratuliert* dem Ständigen Schiedshof zu seinem hundertjährigen Bestehen, würdigt seine Rolle in dem internationalen System zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und bittet die Staaten zu erwägen, die Einrichtungen des Schiedshofs voll zu nutzen und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen<sup>14</sup>;

12. *dankt* dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für seine Aktivitäten auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

13. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Annahme und die Achtung der Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auch weiterhin zu fördern;

14. *begrüßt* die während der Dekade erzielten Fortschritte bei der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des

Völkerrechts und fordert die Staaten auf zu erwägen, falls noch nicht geschehen, Vertragsparteien der während der Dekade verabschiedeten multilateralen Verträge, namentlich der im Anhang zum Bericht des Generalsekretärs<sup>10</sup> aufgeführten Verträge, zu werden, um so weiter zur Herrschaft des Völkerrechts beizutragen;

15. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, den verstärkten Einsatz von Mitteln und Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten auch künftig zu fördern;

16. *erinnert* daran, dass die Staaten verpflichtet sind, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen, namentlich durch die Inanspruchnahme des Internationalen Gerichtshofs, sowie daran, dass eines der Hauptziele der Dekade darin besteht, die uneingeschränkte Achtung des Gerichtshofs im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern;

17. *bittet* die Staaten, ihre Aufmerksamkeit auch künftig auf die Aufzeigung derjenigen Bereiche des Völkerrechts zu richten, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten, und diesbezügliche Erörterungen in den zuständigen Foren zu fördern;

18. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, die Veröffentlichung von Büchern und anderen Materialien zu Völkerrechtsthemen sowie die Abhaltung von Symposien, Konferenzen, Seminaren oder anderen Zusammenkünften, die auf die Förderung eines besseren Verständnisses des Völkerrechts abstellen, auch künftig zu unterstützen;

19. *bittet* die Staaten, die Bildungsinstitutionen auch weiterhin zu ermutigen, Völkerrechtskurse erstmals beziehungsweise in höherer Zahl anzubieten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

21. *beschließt*, den Stand der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade über ihr Ende hinaus im Rahmen des Tagesordnungspunkts "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 54/101

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/607)

### 54/101. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/98 vom 8. Dezember 1998,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres

<sup>13</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F/S.99.V.13.

<sup>14</sup> Siehe A/54/381, Anlage, Ziffer 9.

Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>15</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts, den der Vorsitzende der mit Resolution 53/98 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses dem Ausschuss vorgelegt hat<sup>16</sup>,

*ferner nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>17</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe der Völkerrechtskommission über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit im Anhang zu dem Bericht der Kommission über ihre einundfünfzigste Tagung<sup>15</sup>;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, dem Generalsekretär im Einklang mit Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 ihre Anmerkungen vorzulegen, und bittet die Staaten außerdem, dem Generalsekretär bis zum 1. August 2000 ihre Anmerkungen zu dem Bericht der Arbeitsgruppe<sup>16</sup> in schriftlicher Form vorzulegen;

3. *beschließt*, dass sich die mit Resolution 53/98 eingesetzte, allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses während der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter damit befassen wird, die künftige Form der Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, die die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedet hat<sup>18</sup>, sowie die damit zusammenhängenden, noch ausstehenden Sachfragen zu erörtern;

4. *beschließt außerdem*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/102

Auf der 76. Plenarsitzung am 9. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/608)

#### 54/102. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

*Die Generalversammlung,*

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Ver-

<sup>15</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigenda (A/54/10 und Korr.1 und 2).

<sup>16</sup> Siehe A/C.6/54/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum.

<sup>17</sup> A/54/266.

<sup>18</sup> *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Teil 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

einten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>19</sup> sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des genannten Berichts wiedergegeben sind,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger *davon überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Programm weiter Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

*mit Genugtuung* über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs<sup>19</sup> enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

<sup>19</sup> A/54/515.